Amtsblatt

Jahrgang 26 22. Juli 2020 Nummer 07

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/840-308 /-309
Fax 0 39 01/840-840
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Stadt Arendsee (Altmark)
– Öffentliche Bekanntmachung Billigung- und Auslegung des Bebauungsplans „Lindenstraße 1“ – allgemeines Wohngebiet im vereinfachten Verfahren. . . . 43

2. Hansestadt Gardelegen
– Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen - Aufstellung Ergänzungssatzung Berge in 39638 Hansestadt Gardelegen. . . . 43
– Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen - Aufstellung -Bebauungsplan – Wohnstandort „Bismarker Straße“ Remonte II in der Hansestadt Gardelegen. . . . 44
– Satzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuer in der Hansestadt Gardelegen (Spielgerätesteuersatzung) 44
– 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Hansestadt Gardelegen 46
– Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen - Bebauungsplan Dannefeld „Alter Hof“ – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – 46
– Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen. . . . 46
– Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Kletschweg I“ Gemarkung Letzlingen 47
– Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarstromanlage“ im OT Solpke 47

3. Hansestadt Salzwedel
– 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze 47

4. Stadt Kalbe (Milde)
– Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) für einen Teilbereich der Stadt Kalbe (Milde). . . . 48
– Allgemeinverfügung Mitteilung eines Konsums von Wasserpfeifen (Shishas) in Betriebsräumen von bestehenden Gaststätten in der Stadt Kalbe (Milde) 48

5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Außenstelle Wanzleben)
– Öffentliche Bekanntmachung - Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf 49
– Satzung (Entwurf) der Teilnehmergemeinschaft im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf 49

6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Salzwedel
– Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Wernitz I 49
– Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Ziemendorf I 50
– Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im BZV Grünes Band-Salzwiesen (Verf.-Nr. 38GRB009), FLT Mieste-Wernitz (Verf.-Nr. 39SAW168) und FLT Salzwiesen-Dambeck (Verf.-Nr. 39SAW169) 50

7. Zweckverband Breitband Altmark
– Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2020 50

8. Wasserverband Klötze
– Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2020 51

9. Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt
– Mitteilung der Aktualisierung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Engersen. . . . 51
– Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Kakerbeck 52

Stadt Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

Billigung- und Auslegung des Bebauungsplans „Lindenstraße 1“ – allgemeines Wohngebiet im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 16.06.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Lindenstraße 1“ – allgemeines Wohngebiet – im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu billigen und auszulegen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kruienausschnitt:

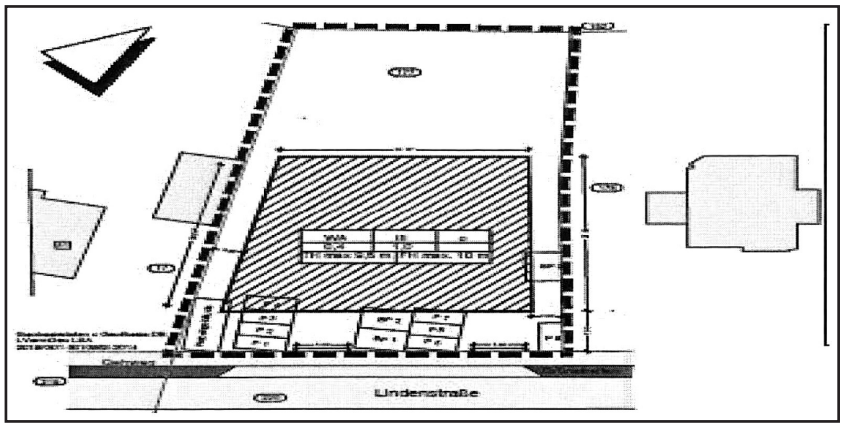

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.02.2020.

Ziele und Zwecke der Planung
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen fiir die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung der Innenentwicklung geschaffen werden.
Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung vom **23.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020** bei der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark)
dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr öffentlich ausgelegt.
Ich weise darauf hin, dass keine Umweltprüfung stattfindet. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Stellungnahmefrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen bei der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.
Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter www.stadt-arendsee.de>Aktuelles>Bekanntmachungen< und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://lvemgeo.sachsenanhalt.de/gdi in kmmnunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingestellt.

Arendsee (Altmark), 08.07.2020 -Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen Aufstellung Ergänzungssatzung Berge in 39638 Hansestadt Gardelegen

Durch den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen wurde am 15.06.2020 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der Ergänzungssatzung Berge beschlossen.
Der Geltungsbereich beinhaltet eine Teilfläche des Flurstückes 68/2 der Flur 3 Gemarkung Berge mit einer Größe von ca. 1.000,00 m². Eine Nutzung dieser Teilfläche liegt derzeit nicht vor.

Verkehrstechnisch ist das Flurstück an die Berger Dorfstraße angebunden. Nördlich befindet sich das Restflurstück (Ackerland), getrennt durch einen Graben. Östlich grenzt bereits eine Wohnbebauung entlang der Berger Dorfstraße an. Südlich befindet sich ebenfalls Wohnbebauung. Westlich grenzt Grünfläche sowie Acker an.

Mit der Ergänzungssatzung soll die Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen und einer geordneten städtebaulichen Nutzung zugeführt werden. Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erfolgt gemäß § 13 a Abs.2 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen.

gez. Schumacher

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen Aufstellung -Bebauungsplan – Wohnstandort „Bismarker Straße" Remonte II in der Hansestadt Gardelegen

Durch den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen wurde am 04.03.2019 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Wohnstandort „Bismarker Straße" (Remonte) in Gardelegen beschlossen.
Der Geltungsbereich beinhaltet eine Teilfläche des Flurstückes 420 der Flur 6, und das Flurstück 359 der Flur 7, Gemarkung Gardelegen. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine ehemals militärisch genutzte Liegenschaft der Sowjetarmee.
Mit dem Bebauungsplan soll eine Widernutzbarmachung und Nachverdichtung vorbereitet werden. Es ist eine straßenbegleitende Bebauung vorgesehen.

Das zu beplanende Gebiet mit einer Größe von ca.7.000 m² befindet sich in der Bismarker Straße direkt vor der Sporthalle" Willi Friedrichs". Südlich grenzt das vor Jahren entstandene Wohngebiet „An der Remonte" an.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13 a, Abs.2 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen.

gez. Schumacher

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuer in der Hansestadt Gardelegen (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der § 2 Abs. 1 und § 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt KAG-LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 15.06.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Hansestadt Gardelegen erhebt eine Spielgerätesteuer auf den Aufwand für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
b) an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, für jeden zugänglichen, Orten.

(2) Der Aufwand für die Benutzung von Apparaten unterliegt nicht der Spielgerätesteuer, wenn
a) der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird,
b) sie sich in Einrichtungen befinden, die der Spielbankabgabe unterliegen,
c) der Apparat nach der Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet ist,
d) der Apparat ohne Gewinnmöglichkeiten oder lediglich mit Warengewinnmöglichkeiten bei Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt ist,
e) es sich um Sportgeräte handelt, wie Dartgeräte, Billardtische, Bowling- und Kegelbahnen, Tischfußball und ähnliche,
f) es sich um Musikautomaten handelt.

§ 2 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung eines Spielapparates an den in § 1 Abs.1 a) und b) genannten Orten. Sie endet mit dem Kalendermonat, in dem die Aufstellung beendet wird und dies entsprechend § 6 Abs. 1 angezeigt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).

(2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Apparate bereitgestellt werden.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO).

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis pro Kalendermonat und dem Aufstellort erhoben.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit „0" anzusetzen.

(2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl, dem Aufstellort und der Dauer der Aufstellung, solange im Aufstellungsgebiet diese Apparate nicht komplett mit manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind.
Nach kompletter Ausstattung dieser Apparate mit manipulationssicherem Zählwerk wird ab dem Folgemonat die Steuer nach dem Einspielergebnis analog Abs. 1 erhoben.

(3) Aus Gründen der Spielsuchtprävention wird bei Apparaten mit geringen oder keinen Einspielergebnissen eine monatliche Mindeststeuer, differenziert nach Apparatetyp und Aufstellort, erhoben.

(4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1.	in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs.1 a) bei	
	a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	
	14 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens	80,00 Euro
	b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	
	12 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens	40,00 Euro
	ohne manipulationssicheres Zählwerk	40,00 Euro
2.	an sonstigen Orten (nach § 1 Abs.1 b) bei	
	a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	
	10 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens	40,00 Euro
	b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	
	10 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens	30,00 Euro
	ohne manipulationssicheres Zählwerk	30,00 Euro
3.	unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Menschenwürde verletzende Praktiken oder ähnliches dargestellt werden	
	20 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens	1.000,00 Euro.

§ 6 Meldepflichten und Besteuerungsverfahren

(1) Sowohl die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort als auch die Entfernung eines Apparates hat der Halter innerhalb von zehn Kalendertagen beim Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen der Hansestadt Gardelegen schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(2) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Kalendermonats anzugeben.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, soweit nicht nach Einspielergebnissen (entsprechend Abs. 4) besteuert wird.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat auf Grundlage des gesamten Einspielergebnisses beider Apparate erhoben. Die Mindeststeuer entsteht gegebenenfalls nur einmal.

(5) Apparate im Sinne des § 1 Abs.1 gelten als bereitgestellt, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung dem Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen der Hansestadt Gardelegen vorher schriftlich angezeigt worden ist.

(7) Nach Ende eines Kalendermonats hat der Halter bis zum siebenten Kalendertag des laufenden Monats eine Steuererklärung auf amtlichem Vordruck (Anlagen 1 bis 3) über die im Vormonat im Aufstellungsgebiet Hansestadt Gardelegen gehaltenen Apparate beim Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen abzugeben.

(8) Bei Apparaten deren Abrechnung nach dem Einspielergebnis erfolgt, sind der Erklärung nach Abs. 7 Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Zählwerkausdrucke sind im Original zu übergeben.
Die Ausdrucke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten: Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die elektronisch gezählte Kasse. Die Eintragungen in der Erklärung sind nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern zu gliedern. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Erklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten fünf Werktage des Vormonates erfolgt sein, soweit der Fachbereit zentrale Dienste und Finanzen der Hansestadt Gardelegen keine Ausnahme zugelassen hat.

(9) Die Hansestadt Gardelegen - Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen - kann auf Antrag zulassen, dass der Halter die Erklärung abweichend von Abs. 7 abgibt. Der Abrechnungszeitraum kann auf Antrag des Halters auf ein Kalendervierteljahr verlängert werden, wenn der Halter eine monatliche Vorauszahlung als Sicherheitsleistung erbringt. Die vereinbarte Vorauszahlung soll sich an den bisherigen Einspielergebnissen orientieren.

(10) Durch den Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen der Hansestadt Gardelegen wird auf Grundlage der abgegebenen Erklärung nach Abs. 7 ein Steuerbescheid erlassen. Im Fall einer Vereinbarung nach Abs. 9 teilt der Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen der Hansestadt Gardelegen dem Steuerpflichtigen die zu leistende Vorauszahlung per Bescheid mit. Nach Ende eines Kalendervierteljahres wird die Vorauszahlung in einem Steuerbescheid mit der sich aus der Erklärung des Halters ergebenden Forderung verrechnet.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die festgesetzte Spielgerätesteuer sowie der Verspätungszuschlag nach § 9 werden mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2) In den Fällen des § 6, Abs. 9 (Sicherheitsleistung) ist die Leistung mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

§ 8 Steuerschätzung

Verstößt der Steuerpflichtige gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt der Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen der Hansestadt Gardelegen die Steuer entsprechend § 162 der AO durch Schätzung fest. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 9 Verspätungszuschlag

(1) Wenn der nach den Regelungen dieser Satzung Verpflichtete Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß einreicht, kann entsprechend § 152 der AO ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.

(2) Der Verspätungszuschlag darf 10 v.H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen.

(3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Der Steuerpflichtige und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Hansestadt Gardelegen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und - in der Regel nach vorheriger Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so können die Beauftragten der Hansestadt Gardelegen auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Hansestadt Gardelegen unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

§ 11 Prüfungsrechte der Gemeinde

(1) Alle durch Apparate erzeugten oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Bestimmungen des § 147 Abs. 1 bis 5 AO.

(2) Die Beauftragten der Hansestadt Gardelegen sind berechtigt Grundstücke und Räume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

(3) Sowohl der Apparateaufsteller als auch die Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstigen Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestattete Beauftragte der Hansestadt Gardelegen zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass zu gewähren.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Spielgerätesteuer im Rahmen dieser Satzung werden personenbezogene Daten über

a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
b) Anschrift
c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von
- Ordnungsämtern
- Bürgerämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- dem Bundeszentralregister
- Finanzämtern
- dem Gewerbezentralregister
- und anderen Behörden

erhoben.

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG-LSA handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 6 Abs. 1: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
2. § 6 Abs. 2: Taggenaue Erklärung von Apparatezu- und -abgängen
3. § 6 Abs. 5: Kennzeichnung defekter Automaten
4. § 6 Abs. 7 und 8: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes und der Einspielergebnisse
5. § 6 Abs. 9: vereinbarungsgemäße vollständige Erklärung des Apparatebestandes und der Einspielergebnisse
6. § 10: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
7. § 11 Abs. 1: Verstoß gegen Aufbewahrungsfristen
8. § 11 Abs. 2 und 3: Verweigerung des Zutritts

(3) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Spielgerätesteuersatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 10.12.2001 beschlossene Vergnügungssteuersatzung außer Kraft.

Hansestadt Gardelegen, den 16.06.2020

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin der Hansestadt Gardelegen

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 GVBl. LSA S. 522, hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 27.01.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Hansestadt Gardelegen beschlossen.

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Hansestadt Gardelegen.
Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2
Steuerpflichtige

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, in seinem Verein, einer Gesellschaft oder ähnlichem aufgenommen hat. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege, Verwahrung oder auf Probe genommen hat oder zum Anlernen und Dressieren länger als drei Monate innerhalb eines Jahres hält.

§ 4
Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

8. Hunden, die mit Vertrag von einem Tierheim erworben wurden für die Dauer von drei Jahren.

9. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und für die Jagd verwendet werden.

§ 5
Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs.1 Ziff. a) unter Beachtung der Voraussetzungen nach § 7 zu ermäßigen, für das Halten von

2. fällt weg

§ 7
Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen werden nur gewährt, wenn

4. es sich nicht um Vermutungs- und/oder Vorfallshunde handelt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Hansestadt Gardelegen vom 07.06.2011 außer Kraft.

Gardelegen, den 28.01.2020

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen Bebauungsplan Dannefeld „Alter Hof“ – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit –

Durch den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen wurde in öffentlicher Sitzung am 15.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Dannefeld „Alter Hof“ beschlossen. Der Geltungsbereich beinhaltet eine Teilfläche des Flurstücks 415, der Flur 7, der Gemarkung Dannefeld. Mit dem Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Errichtung von Eigenheimen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 3.400 m²: Das Plangebiet ist von Wohnbebauung bzw. Gartenflächen umgeben.

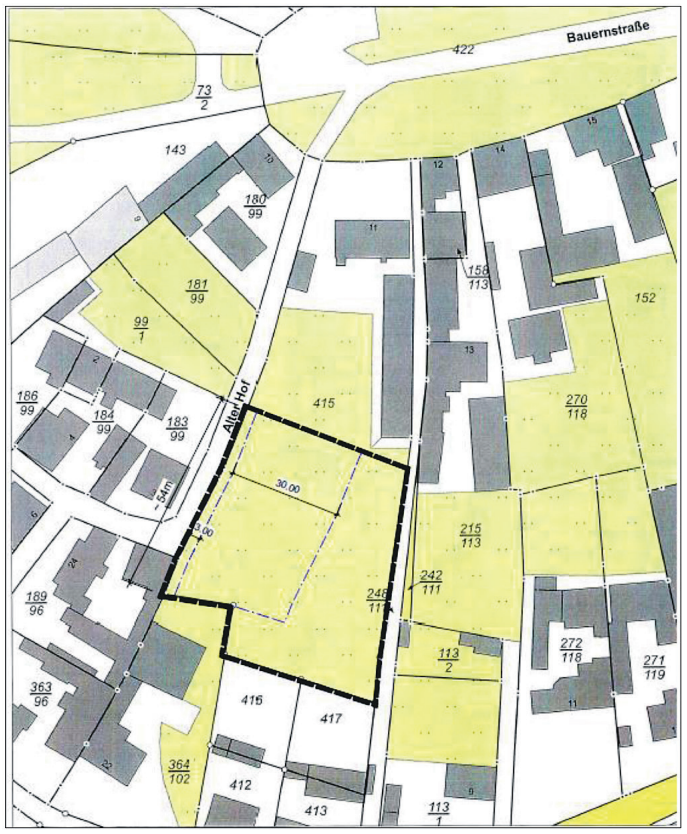

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Dannefeld „Alter Hof“ liegt im Zeitraum vom **13.07. bis einschließlich 14.08.2020** in der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, im Bauamt, Zimmer 116 gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich aus. Zusätzlich kann der Vorentwurf auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik Bekanntmachungen eingesehen werden.
Jeder Bürger hat somit die Möglichkeit, sich während der Auslegung über die beabsichtigte Planung zu informieren.
Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen

Der vom Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in der öffentlichen Sitzung am 28.10.2019 beschlossene Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen mit den Ortsteilen Ackendorf, Algenstedt, Berge, Breitenfeld, Dannefeld, , Estedt, Gardelegen, Hemstedt, Hottendorf, Ipse, Jävenitz, Jeggau, Jerchel, Jeseritz, Kassieck, Kloster Neuendorf, Köckte, Laatzke, Letzlingen, Lindenthal, Lindstedt, Lindstedterhorst, Lüffingen, Mieste, Miesterhorst, Parleib, Peckfitz, Polvitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Lotsche, Sichau, Siems, Solpke /Sylpke, Tarnefitz, Taterberg, Theerhütte, Trüstedt, Wannefeld, Wernitz, Weteritz, Wiepke, Wollenhagen, Zichtau, Zienau und Ziepel wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ,Referat Bauwesen, Magdeburg vom 02.04.2020 Aktz.:305.1.3-21101-SAW/135 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.
Die Genehmigung beinhaltet die Auflage 1mit folgendem Inhalt: Kennzeichnung von Bauflächen die nicht für eine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen sind. Im Teilplan Nr. 16 Wollenhagen sind die Bauflächen für die keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen sind, nicht gekennzeichnet. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr, 1 Halbsatz 2 BauGB ist die Kennzeichnung für die betroffenen Bauflächen vorzunehmen. Im genannten Teilplan erfolgte die Kennzeichnung über ein Textfeld „dezentrale Abwasserbeseitigung“ anstatt dem Planzeichen gemäß PlanzV.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen mit seinen Ortsteilen wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht nach § 6 Abs. 5 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a BauGB auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breitscheidstraße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zudem ist der Flächennutzungsplan auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen auf Dauer einsehbar.
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1. BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Hansestadt Gardelegen, 24.06.2020

gez. Mandy Schumacher

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Kletschweg I“ Gemarkung Letzlingen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.09.2019 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Kletschweg I“ Gemarkung Letzlingen, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht (Stand August 2019) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Auf der nachfolgenden Darstellung ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches ersichtlich.

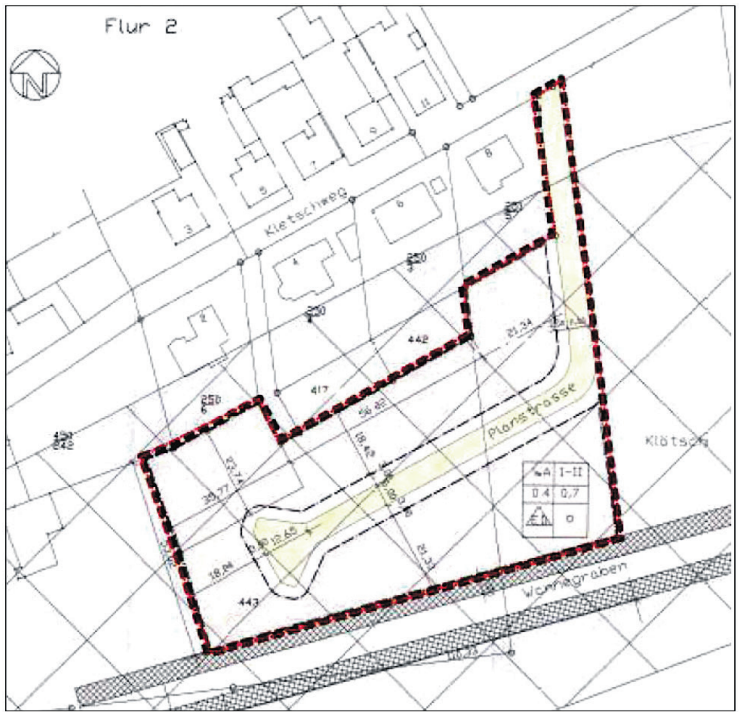

Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Kletschweg I“ Gemarkung Letzlingen und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a BauGB kann von Jedermann auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breitscheidstraße 3, 39638 Gardelegen während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem ist die Satzung auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen auf Dauer einsehbar. Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufhebung des Bebauungsplanes „Kletschweg I“ Gemarkung Letzlingen wirksam.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungs-ansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Hansestadt Gardelegen, den 01.07.2020

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin Hansestadt Gardelegen

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarstromanlage” im OT Solpke Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.06.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarstromanlage“ im Ortsteil Solpke, bestehend aus Planzeichnung, Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung und Umweltbericht (Stand April 2020) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Auf der nachfolgenden Darstellung ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches ersichtlich.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarstromanlage“ im Ortsteil Solpke und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a BauGB kann von Jedermann auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breitscheidstraße 3, 39638 Gardelegen während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem ist die Satzung auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen auf Dauer einsehbar. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungs-ansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Hansestadt Gardelegen, den 16.06.2020

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin Hansestadt Gardelegen

Hansestadt Salzwedel

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 01. Juli 2020 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze beschlossen:

§ 1
Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze vom 07. Oktober 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel Nr. 12 vom 18. November 2015, S. 127, zuletzt geändert am 02. Oktober 2019, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

> Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt einschließlich der Verwaltungskosten **11,72 € / ha** für das Kalenderjahr 2020.
>
> Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt einschließlich der Verwaltungskosten **25,82 € / ha** für das Kalenderjahr 2020.

§ 2
Ermächtigung zur Neufassung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der geänderten Satzung neu zu fassen.

§ 3
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 02. Juli 2020

gez. Blümel
Bürgermeisterin

Stadt Kalbe (Milde)

Bekanntmachung

der Stadt Kalbe (Milde) über die **Feststellung** der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) für einen Teilbereich der Stadt Kalbe (Milde)

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 mit der Beschluss-Nr. 8 beschlossen, für den im Kartenausschnitt gekennzeichneten Bereich in der Stadt Kalbe (Milde) den Flächennutzungsplan zu ändern.

Mit dem Planvorhaben werden folgende Planungsziele verfolgt:
• Schaffung der Voraussetzung für das Planungs- und Baurecht;
• Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Der beigefügte Kartenausschnitt mit dem gekennzeichneten Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die umweltschützenden Belange nach § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 sowie gem. § 1a BauGB wurden bei der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.
Die Umweltprüfung bezieht sich entsprechend der Schwerpunkte der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung besonders auf folgende Schwerpunkte:
• Sicherung der Belange von Boden- und Wasserschutz unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Standortes;
• Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Kalbe (Milde), den 30.06.2020

gez. Ruth
Bürgermeister

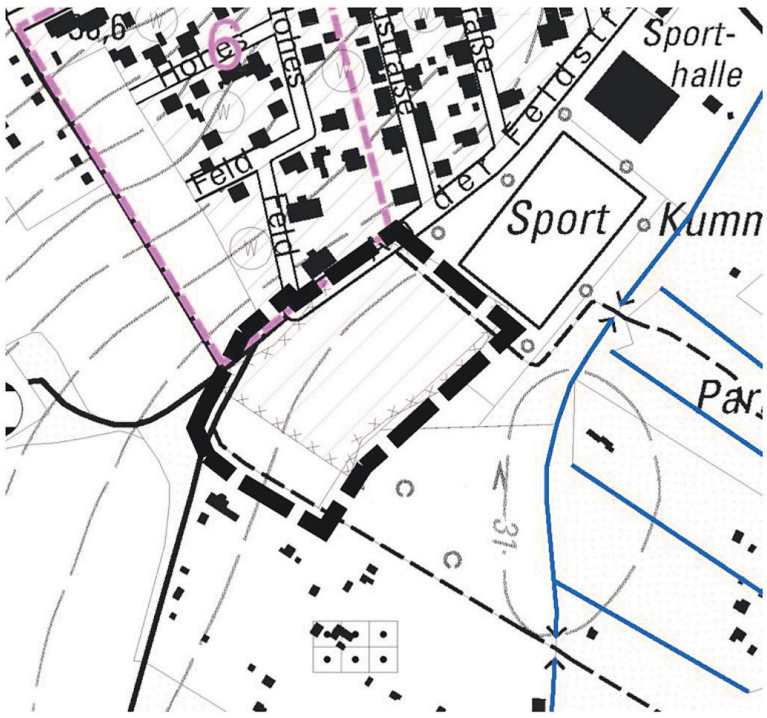

Kartenausschnitt - Stadt Kalbe (Milde) „An der Feldstraße“

Stadt Kalbe (Milde)
Der Bürgermeister

Allgemeinverfügung

Mitteilung eines Konsums von Wasserpfeifen (Shishas) in Betriebsräumen von bestehenden Gaststätten in der Stadt Kalbe (Milde)

Die Stadt Kalbe (Milde) erlässt aufgrund § 10 Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) und § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensge-setz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Gaststättenbehörde der Stadt Kalbe (Milde) ist unverzüglich, mindes-tens zwei Wochen bevor in den Betriebsräumen einer Gaststätte Shishas, die mit Kohle bzw. organischen Materialien befeuert werden, konsumiert werden sollen, schriftlich Mitteilung zu machen.
2. Betreiber einer Gaststätte im Sinne von § 1 Absatz 1 GastG LSA, in denen bereits der Gebrauch von entsprechenden Shishas stattfindet und die dies bis dato nicht angezeigt haben, werden aufgefordert, die Anzeige unverzüglich vorzunehmen.
3. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2) angeord-net.
4. Die Allgemeinverfügung gilt nach dem Tag der Veröffentlichung gemäß der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) vom 04.06.2015 in der aktuellen Fassung.

Begründung:

Gem. § 10 GastG LSA kann die zuständige Behörde gegenüber Gewerbetreiben-den die ein Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Anordnungen erlassen, so-weit dies zum Schutz der Gäste oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist.

Sowohl Gäste als auch Beschäftigte in Gaststättenbetrieben, in denen Shishas gebraucht werden, sind dem Risiko von Kohlenstoffmonoxidvergiftungen ausge-setzt. Beim Verglühen von Shisha-Kohle bzw. entsprechenden organischen Er-satzstoffen entsteht hochgiftiges Kohlenstoffmonoxid (CO). Das farb- und geruchlose Gas vermischt sich mit der Raumluft und wird somit unbemerkt mit der Atemluft in den Körper aufgenommen. Über die Lunge gelangt das Kohlenstoffmonoxid ins Blut.

Dort verhindert es den Sauerstofftransport und kann daher zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden führen, im schlimmsten Fall sogar zum Tod.

Da der menschliche Körper das Kohlenstoffmonoxid erst ca. sechs Monate nach der Aufnahme wieder ausscheiden kann, kommt es bei regelmäßigem Einatmen entsprechend belasteter Luft zu einer Anreicherung von Kohlenstoffmonoxid im Blut. Aus diesem Grund können die gravierenden Folgen im Einzelfall nicht nur dann eintreten, wenn die betroffene Person einer hohen CO-Konzentration in der Atemluft ausgesetzt ist, sondern auch wenn in regelmäßiger Folge eine relativ niedrige CO-Konzentration eingeatmet wird. In der Vergangenheit ist es im Bundesgebiet mehrfach zu schweren Unfällen mit Kohlenstoffmonoxid gekommen, auch in Gaststätten, in denen Shishas zum Rauchen angeboten wurden.

Auf Grund der bisherigen Erkenntnisse muss davon ausgegangen werden, dass die Gäste und die Beschäftigten in Gaststätten, in denen Shishas angeboten werden, ohne ausreichende Schutzmaßnahmen der erheblichen Gefahr einer Kohlenstoffmonoxidvergiftung ausgesetzt sind. Zudem birgt der unsachgemäße Umgang mit glühenden Kohlen eine erhöhte Brandgefahr.

Die vorgeschriebene Mitteilung soll die Gaststättenbehörde vor diesem Hintergrund in die Lage versetzen, von der Tatsache, dass in den Betriebsräumen der Gaststätte künftig Shishas zum Rauchen angeboten werden oder sonst ein Konsum von Shishas stattfindet, Kenntnis zu erhalten und hieran anknüpfend die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten anzuordnen. Die vorgeschriebene Mitteilung stellt sicher, dass die Aufnahme eines Shisha-Konsums in den Betriebsräumen der Gaststätte zur Kenntnis der Gaststättenbehörde gelangt. Da die Gefahrenlage in allen Gaststätten besteht, in deren Betriebsräumen mit Kohle bzw. entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas zum Rauchen vorbereitet und angeboten werden, ergeht diese Anordnung als Allgemeinverfügung an alle Betreiber eines Gaststättengewerbes.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Aufgrund dieser Vor-schrift entfällt damit die aufschiebende Wirkung eines gegen diese Anordnung gerichteten Widerspruchs bzw. einer entsprechenden Anfechtungsklage bis zu dem in § 80b VwGO genannten Zeitpunkt.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Gäste und Beschäftigte in Gaststät-ten, in denen mit Kohle bzw. entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas angeboten bzw. konsumiert werden, einer akuten Gesundheitsgefährdung und einer hohen Brandgefahr ausgesetzt sind, soweit keine einschlägigen Schutzmaßnahmen zu ihren Gunsten getroffen werden. Die sofortige Vollziehung der Anordnung soll sicherstellen, dass die Gaststättenbehörde unverzüglich von einem bevorstehenden Angebot bzw. einem Konsum von Shishas in den Betriebsräumen der Gaststätte, der eventuell auch zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Gaststätteneröffnung aufgenommen wird bzw. werden soll, Kenntnis erlangt und dadurch in die Lage versetzt wird, vom Betreiber die Durchführung notwendiger Schutzmaßnahmen (insbesondere eine ausreichende Lüftung mittels einer geeigneten Lüftungsanlage und die Installation von CO-Warnmeldern) auf freiwilliger Basis zu verlangen oder solche Schutzmaßnahmen notfalls mittels einer Anordnung nach § 10 GastG LSA durchzusetzen.

Ohne eine Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der vorliegenden Anordnung wäre eine unverzügliche, rechtzeitige Information der Gaststättenbehörde aufgrund der geltenden Anzeigepflicht nicht hinreichend sichergestellt. Wegen der in Rede stehenden Gefahr schwerwiegender Folgen für Gäste und Beschäftigte, die mittels der sofortigen (sofort zu beachtenden) Anzeigepflicht gegenüber der Gaststättenbehörde und der von ihr sodann veranlassten Schutzmaßnahmen gegen eine Kohlenstoffmonoxidvergiftung gebannt werden soll, überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit der Anordnung das Interesse des Betreibers an dem vorläufigen Aufschub einer Vollziehbarkeit dieser Anordnung. Dies gilt umso mehr, als durch die Anordnung selbst der Betrieb der Gaststätte noch nicht eingeschränkt wird, sondern lediglich eine rechtzeitige, umgehende Information der Gaststättenbehörde sichergestellt werden soll.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11, 39624 Kalbe (Milde), erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung, in der derzeit gelten Fassung, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, beantragt werden.

Hinweise:
Eine Mitteilung per E-Mail unter Verwendung der auf der Homepage der Stadt Kalbe (Milde) angegebenen E-Mail-Adresse ist ausreichend. Im Rahmen der Mitteilung sollen auch Angaben zur Grundfläche der Betriebsräume, der Gaststätte, zur Zahl der zum Shisha-Konsum geeigneten Plätze und zur größtmöglichen Anzahl gleichzeitig brennender Shishas erfolgen.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass es auch Möglichkeiten zum Betrieb von Shishas ohne Entstehung von Kohlenstoffmonoxid und ohne eine erhöhte Brandgefahr gibt (z.B. elektrische Shishas), wird die Aufnahme eines Konsums solcher Wasserpfeifen von dieser Anordnung nicht berührt.

Kalbe (Milde), 23.06.2020

Ruth
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
(Außenstelle Wanzleben)
Ritterstraße 17-19 – 39164 Wanzleben – ☎ (039209) 203 - 0

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
„Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf“,
Bördekreis, Verf.-Nr. 26 BK 6044

Öffentliche Bekanntmachung
Ladung
zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Gemäß § 21 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) werden alle Teilnehmer des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandbeiendorf zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft geladen.

Die Teilnehmerversammlung wird anberaumt auf

Dienstag, den 11. August 2020
um 17:00 Uhr
Ort: Agricola Burgstall Agrar GmbH / Stallanlage Burgstall
39517 Burgstall *(Zufahrt über Lindenstraße in Richtung Cröchern)*

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf wird als behördlich geleitetes Verfahren unter Mitwirkung der Gesamtheit der Teilnehmer durchgeführt. Teilnehmer sind alle Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten sowie Eigentümer eines Gebäudes, das aufgrund der Bestimmungen der ehemaligen DDR auf fremden Grund und Boden steht.

Organe der Teilnehmergemeinschaft sind die Teilnehmerversammlung, der Vorstand und der Vorsitzende. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft besteht aus mehreren Mitgliedern, deren Zahl ich bestimmen werde. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre persönlichen Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Vorstand wählt im Anschluss an seine Wahl aus seiner Mitte eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter.

Ist ein Teilnehmer an der Wahrnehmung des Termins verhindert, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte Personen haben sich durch eine schriftliche Vollmacht, die gegebenenfalls beglaubigt sein muss, bei dem Verhandlungsleiter des Termins auszuweisen (§ 120 - 126, insbesondere § 123 FlurbG). Der Bevollmächtigte hat jedoch nur eine Stimme, auch wenn er selbst Teilnehmer ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich bis zum Schluss des Termins nicht zum Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandbeiendorf, insbesondere des Vorstandes und seines Vorsitzenden, werden den Anwesenden in der Versammlung erläutert.

gez. Christa Lüddecke DS
(Sachgebietsleiterin)

Wanzleben, den 19.06.2020

Hinweis:
Die Durchführung der Veranstaltung unterliegt den Bestimmungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Für die Einhaltung der darin vorgegebenen Auflagen wird das ALFF Mitte als Veranstalter Sorge tragen. Des Weiteren ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zum gegenwärtigen Stand für die Dauer der Veranstaltung verpflichtend.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
(Außenstelle Wanzleben)

Entwurf

Satzung der Teilnehmergemeinschaft

Verf.-Nr. 26 BK 6044 Burgstall den 00.00.2020

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf
– nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) –

§ 1
Nach der Festsetzung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte besteht der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aus **fünf** Mitgliedern.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wahlleiter ist ein Vertreter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte. Die Stimmen werden von jeweils zwei freiwilligen Wahlhelfern und einem Vertreter des ALFF ausgezählt.

Es erfolgt eine doppelte Auszählung.

§ 2
Die Wahl erfolgt geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Es findet je ein Wahlgang für die Vorstandsmitglieder und für die Stellvertreter statt. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stehen nur so viele Kandidaten zur Wahl, wie der Vorstand Mitglieder bzw. Stellvertreter hat, kann in einer Abstimmung durch Handzeichen gewählt werden. Hierzu müssen die Wahlberechtigten vorab ihre Zustimmung erteilen.

§ 3
Wahlberechtigt sind die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf, also alle Eigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber von selbständigem Eigentum gemäß Art. 231 § 5 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Ein Beteiligter kann sich vertreten lassen. Soweit ein Beteiligter das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder nicht voll geschäftsfähig ist, steht das Wahlrecht seinem gesetzlichen Vertreter zu. Die Kontrolle der Wahlberechtigung erfolgt durch die anwesenden Wahlberechtigten (Selbstkontrolle).

Wählbar ist Jedermann, soweit er voll geschäftsfähig ist. Jeder Wahlberechtigte hat pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Mitglieder und Stellvertreter zu wählen sind. Für den einzelnen Bewerber kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

Jeder Teilnehmer hat, unabhängig von der Anzahl seiner Grundstücke, nur eine Stimme. Dies gilt auch für Gemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) und Vertreter, die selbst Beteiligte sind oder mehrere Beteiligte vertreten. Wahlberechtigte die sowohl Alleineigentümer, als auch Miteigentümer sind, schließen bei einer Stimmabgabe die anderen Miteigentümer nicht aus, so dass sich ihr Stimmrecht auf das Alleineigentum bezieht.

Stimmzettel, die Zusätze enthalten, die für die zweifelsfreie Kennzeichnung nicht erforderlich sind, sind ungültig. Die Entscheidung trifft der Wahlleiter. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Mitglieder oder Stellvertreter zu wählen sind, und geht der Wille des Wählers aus einer zweifelsfreien Kennzeichnung nicht hervor, so kann der Wahlleiter die jeweils überzähligen Namen streichen und die verbleibenden Stimmen zulassen.

§ 4
In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden.
Die Vorstandsmitglieder bestimmen Ihre Stellvertreter in der ersten Vorstandssitzung.

§ 5
(1) Der Vorstand muss die Teilnehmer zu Versammlungen einberufen, wenn ein Drittel der Teilnehmer oder die Flurbereinigungsbehörde es verlangt. Die Flurbereinigungsbehörde ist zu den Versammlungen einzuladen.
(2) Der Vorstand soll einmal im Jahr eine Teilnehmerversammlung durchführen und über seine Tätigkeit und über den Stand des Verfahrens berichten.
(3) Der Vorstand hat die Teilnehmerversammlung in folgenden Fällen einzuberufen:
Art und Umfang des Ausbaus der gemeinschaftlichen Anlagen im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) einschließlich notwendiger Ergänzungen
(4) Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung.

§ 6
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so rückt an diese Stelle sein Stellvertreter in den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft. Ist eine notwendige Ergänzung der Vorstandsmitglieder nicht mehr möglich, weil keine Stellvertreter mehr vorhanden sind, so hat die Teilnehmerversammlung die erforderliche Nachwahl vorzunehmen, wenn die Beschlussfähigkeit nicht mehr gewahrt ist.

Vorstehende Satzung wurde am 00.00.2020 beschlossen und wird hiermit vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt.

Genehmigt

Wanzleben, den 00.00.2020

Im Auftrag

Christa Lüddecke

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel Salzwedel, den 25.06.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
im Freiwilligen Landtausch Wernitz I

Mit Beschluss vom 25.06.2020 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde der Freiwillige Landtausch (FLT) Wernitz I angeordnet.

Am Verfahren sind folgende Flurstücke beteiligt:

Jerchel	Flur 8	Flurstück 144;
Miesterhorst	Flur 4	Flurstück 71/2;
Sichau	Flur 13	Flurstück 5;
Wernitz	Flur 7	Flurstück 181

Im FLT Wernitz I werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Datenschutzrechtliche Hinweise
Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.
Weitergehende Informationen finden Sie unter: http://lsaurl.de/alffaltmarkds

Im Auftrag

gez.
Katrin Jordan

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel — Salzwedel, den 25.06.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
im Freiwilligen Landtausch Ziemendorf I

Mit Beschluss vom 25.06.2020 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde der Freiwillige Landtausch (FLT) Ziemendorf I angeordnet.

Am Verfahren sind folgende Flurstücke beteiligt:

Arendsee	Flur 2	Flurstücke 128
Ziemendorf	Flur 5	Flurstück 23/1

Im FLT Ziemendorf I werden hiermit die Inhaber von Rechten die nicht im Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen nach §14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).
Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Datenschutzrechtliche Hinweise
Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.
Weitergehende Informationen finden Sie unter: http://lsaurl.de/alffaltmarkds

Im Auftrag

gez.
Katrin Jordan

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel — Salzwedel, 10.06.2020

BZV Grünes Band-Salzwiesen, Verf.-Nr.: 38GRB009
Freiwilliger Landtausch Mieste-Wernitz, Verf.-Nr.: 39SAW168
Freiwilliger Landtausch Salzwiesen-Dambeck, Verf.-Nr.: 39SAW169

Öffentliche Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 05.10.2017 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark das **Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Grünes Band – Salzwiesen**, Altmarkkreis Salzwedel, gemäß § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.
Mit dem 5. Änderungsbeschluss vom 20.11.2019 wurden folgende Flurstücke dem Flurbereinigungsverfahren zugezogen.

Altmarkkreis Salzwedel
Gemeinde Hansestadt Salzwedel
Gemarkung Salzwedel — Flur 20, Flurstücke 4 und 6

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von 500,2544 ha.

Mit Beschlüssen vom 09.06.2020 und 10.06.2020 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuord-nung und Forsten Altmark die o.g. Freiwilligen Landtauschverfahren gemäß § 103c Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Dem freiwilligen Landtauschverfahren **Mieste-Wernitz** unterliegen folgende Flurstücke:

Altmarkkreis Salzwedel
Gemeinde Hansestadt Gardelegen
Gemarkung Mieste, — Flur 6, Flurstücke 235/71; 299/71 — sowie
Gemarkung Wernitz, — Flur 1, Flurstücke 315 und 330.
Die Größe des Verfahrensgebietes umfasst eine Fläche von 1,2850 ha.

Dem freiwilligen Landtauschverfahren **Salzwiesen-Dambeck** unterliegen unter anderem folgende Flurstücke:

Altmarkkreis Salzwedel
Gemeinde Hansestadt Salzwedel
Gemarkung Andorf, — Flur 6, Flurstücke 17/2; 20/2
Flur 8, Flurstück 3/1 sowie
Gemarkung Dambeck, — Flur 5, Flurstück 152/38.
Die Größe des Verfahrensgebietes umfasst eine Fläche von 14,9273 ha.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel** anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag
gez. Texdorf

Zweckverband Breitband Altmark

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Breitband Altmark“ für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 9, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S.166, 174) in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 19.05.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Breitband Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.150.932 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.150.932 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.036.562 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	813.334 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Investitionstätigkeit auf	15.693.621 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit auf	21.103.763 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Finanzierungstätigkeit auf	4.068.738 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Finanzierungstätigkeit auf	166.938 Euro

festgesetzt.

§2
Eine Kreditermächtigung wird in Höhe von 4.068.738 Euro veranschlagt.

§3
Eine Verpflichtungsermächtigung wird in Höhe von 134.028.073 Euro veranschlagt.

§4
Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe von 12.360.527 Euro festgesetzt.

§5
Es wird keine Verbandsumlage erhoben.

Salzwedel, den 23.06.2020

gez. Kluge -Siegel-
Verbandsgeschäftsführer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 19.06.2020 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-10710-SAW/SDL-Breitband-HH2020 erteilt worden.
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom 22.07.2020 bis zum 31.07.2020 beim Zweckverband Breitband Altmark, Bahnhofstrasse 6, 29410 Salzwedel, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Salzwedel, den 23.06.2020
gez. Kluge
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Str. 18 a
38486 Klötze

Nachtrag zum Wirtschaftsplan vom 05.11.2019 des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2020

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81 i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446) und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl.LSA S. 288), jeweils in der derzeit gültigen Fassung sowie den §§ 6 und 13 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 09.06.2020 den folgenden Nachtrag zum Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird

im Erfolgsplan nicht geändert.

			bisher	erhöht um	vermindert um	damit festgesetzt auf
in den Erträgen auf	EURO	**Wasser**	**1.851.900,00**	0,00	0,00	**1.851.900,00**
in den Aufwendungen auf	EURO		**1.851.900,00**	0,00	0,00	**1.851.900,00**

			bisher	erhöht um	vermindert um	damit festgesetzt auf
in den Erträgen auf	EURO	**Abwasser**	**2.989.100,00**	0,00	0,00	**2.989.100,00**
in den Aufwendungen auf	EURO		**2.989.100,00**	0,00	0,00	**2.989.100,00**

und im Vermögensplan gegenüber

		Wasser	bisher	erhöht um	vermindert um	damit festgesetzt auf
in den Einnahmen auf	EURO		**675.000,00**	0,00	0,00	**675.000,00**
in den Ausgaben auf	EURO		**675.000,00**	0,00	0,00	**675.000,00**

		Abwasser	bisher	erhöht um	vermindert um	damit festgesetzt auf
in den Einnahmen auf	EURO		**2.907.000,00**	0,00	986.000,00	**1.921.000,00**
in den Ausgaben auf	EURO		**2.907.000,00**	0,00	986.000,00	**1.921.000,00**

festgesetzt.

2. Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von

		bisher	erhöht um	vermindert um	damit festgesetzt auf
		1.658.200,00	0,00	623.300,00	**1.034.900,00**
	davon				
EURO	**Wasser**	**168.200,00**	0,00	0,00	**168.200,00**
EURO	**Abwasser**	**1.490.000,00**	0,00	623.300,00	**866.700,00**

3. Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung von

	bisher	erhöht um	vermindert um	damit festgesetzt auf
EURO	**120.000,00**	1.691.600,00	0,00	**1.811.600,00**

4. Liquiditätskredite
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

5. Verbandsumlage
Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Klötze, den 09.06.2020

Lange
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Klötze Siegel

Der vorstehende Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 29. Juni 2020 erteilt worden.
Der Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2020 mit seinen Anlagen liegt gemäß Eigenbetriebsgesetz vom 21. März 1997 und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) vom 23.07.2020 bis 07.08.2020 in der Zeit von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr in den Räumen des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a, 38486 Klötze, öffentlich aus.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 06.07.2020

SACHSEN-ANHALT
LVermGeo

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Engersen

Flur 11 und 12

in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 04.08.2020 bis 04.09.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie

ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 06.07.2020

SACHSEN-ANHALT

LVermGeo

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Kakerbeck
Flur(en)	1–6
in	der Stadt Kalbe Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch hinsichtlich der Angaben zur amtlichen Bodenschätzung und zur tatsächlichen Nutzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit

vom 04.08.2020 bis 04.09.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309
Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61